

Betreuungsvertrag Hort Land Brandenburg¹

Zwischen: dem Erzbistum Berlin,
vertreten durch den Generalvikar,
dieser vertreten durch den Bereich Finanzen, Teilbereich Finanzen Bildung,
Niederwallstr. 8-9, 10117 Berlin

– im Folgenden „**Träger**“ –

und: den Personensorgeberechtigten

	Frau/Herr (1)	Herr/Frau (2)
Name	_____	_____
Vorname	_____	_____
Straße, Nr.	_____	_____
PLZ, Ort	_____	_____
E-Mail	_____	_____
Tel./Handy	_____	_____

– im Folgenden “**Eltern**” genannt –

wird folgender Hortvertrag geschlossen:

1. Aufnahme

1.1 Das Kind

Name	Vorname(n)	Geb.-Datum
------	------------	------------

Wohnort des Kindes (Straße, Nr., PLZ, Ort)

wird mit Wirkung vom _____ (bis _____) in den
aufgenommen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

1.2 Betreuungszeiten

Die Betreuungszeit wird während der Schulzeit* von _____ Uhr bis _____ Uhr in Anspruch genommen.

** In den Ferien ist eine gesonderte Anmeldung notwendig.*

2. Beitragspflicht

Für den Besuch des Hortes besteht eine Beitragspflicht nach Maßgabe der Benutzungs- und Beitragsordnung in der jeweils geltenden Fassung (**Anlage 1**). Die Benutzungs- und Beitragsordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die Beitragspflicht gemäß § 4 Abs. 9 Benutzungs- und Beitragsordnung verteilt sich wie folgt:

- Das Kind lebt in einem gemeinsamen Haushalt
- Das Kind lebt im Wechselmodell*
- Das Kind lebt nur bei einem Elternteil*

*Bei Getrenntlebenden Eltern verteilt sich der Betreuungsanteil wie folgt:

Personenberechtigter (1) ____ % Personenberechtigter (2) ____ %

3. Erkrankung und Fehlzeiten

- 3.1 Die Aufnahme des Kindes in den Hort erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen und die Eltern dem Träger den Nachweis über den ausreichenden Masernimpfschutz, eine bestehende Immunität gegen Masern oder das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation gegen eine Masernimpfung erbringen.
- 3.2 Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie/Wohngemeinschaft des Kindes sind im Hort unverzüglich zu melden. Ferner ist der Hort sofort davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein Kind aus anderen Gründen den Hort nicht besuchen kann.
- 3.3 Als entschuldigt gilt ein Kind erst, wenn der Hort am ersten Tag des Fehlens des Kindes bis 09:00 Uhr vom Fehlen und dem Grund des Fehlens unterrichtet wurde. Bei einer nachträglichen Unterrichtung gilt das Kind erst ab dem Tag als entschuldigt, an dem die Benachrichtigung erfolgt.
- 3.4 Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus unbekanntem Gründen länger als eine Woche, so muss vor Wiederaufnahme ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- 3.5 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit bzw. an einer nach den §§ 6 bis 15 des Infektionsschutzgesetzes meldepflichtigen Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst krank zu sein, die Einrichtung besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der in Satz 1.1 genannten Kinder die Einrichtung besuchen dürfen.

4. Öffnung des Horts

- 4.1 Die Öffnungszeiten des Horts hängen in der Einrichtung aus. Die Ferienhortzeiten sowie die Schließzeiten werden zum Schuljahresanfang bekannt gegeben.
- 4.2 An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagesbetreuung, außerhalb der Schließzeiten und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Das Kind ist für die Ferienbetreuung gesondert anzumelden.
- 4.3 Alle Hortkinder sind pünktlich, das heißt spätestens zum Ende des vereinbarten Betreuungsumfanges aus dem Hort abzuholen. Über Verspätungen führt der Hort eine Liste und weist die Eltern auf ihr Versäumnis hin. Ab der zweiten Verspätung von mehr als 15 Minuten pro Kalendermonat werden Betreuungskosten in Höhe von 12 Euro pro Verspätung in Rechnung gestellt. Diese werden mit dem nächsten Hortbeitrag eingezogen. Eine Anrechnung auf gezahltes Schulgeld ist in diesen Fällen nicht möglich.

5. Betreuung im Hort

Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für Horte geltenden Vorschriften und der pädagogischen Konzeption des Horts.

6. Mittagessen

Das Kind erhält im Hort nach Maßgabe der vereinbarten Betreuungszeit ein Mittagessen und Getränke. Die Eltern schließen dazu mit dem Caterer einen Versorgungsvertrag ab. Auf Antrag werden die den Eltern im Rahmen des Versorgungsvertrags entstehenden Kosten auf das zu zahlende Schulgeld angerechnet. Alles Weitere ist in der Benutzungs- und Beitragsordnung geregelt.

7. Vertragsende und Kündigung

- 7.1 Die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende ordentlich kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und soll die Gründe, die zur Kündigung veranlassen, benennen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung maßgebend.
- 7.2 Die Eltern können den Hortvertrag außerordentlich kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und eine Fortführung des Vertragsverhältnisses dem Kündigenden nicht mehr zuzumuten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt und vorsätzlich nicht beachtet wurden oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen.
- 7.3 Der Träger kann den Hortvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich kündigen. Die Kündigung erfolgt schriftlich und benennt die Gründe, die zur Kündigung veranlassen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung maßgebend.

- 7.5 Der Träger kann den Hortvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
- bei Nichtleistung der Kostenbeteiligung durch die Eltern,
 - wenn die Eltern die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen dieses Vertrages wiederholt nicht beachtet haben,
 - wenn ein Kind den Hortbetrieb durch ein schwerwiegendes Fehlverhalten insgesamt unzumutbar beeinträchtigt, gegen die jeweilige Hortordnung und die in diesem Vertrag geregelten Grundsätze schwerwiegend verstößt oder dem Ruf des Horts in der Öffentlichkeit schadet.
- 7.6 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Ende des Monats, in dem der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Land Brandenburg aufgegeben wird. Die Eltern sind verpflichtet, die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in Brandenburg unverzüglich nach Kenntniserlangung dem Träger mitzuteilen und entsprechende Nachweise zu erbringen. Kommt es durch eine verspätete Meldung der Eltern ohne Verschulden des Trägers zu einer Rückforderung der öffentlichen Finanzierung, sind die Eltern verpflichtet, dem Träger den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen.
- 7.7 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Schulplatz an der Schule aufgegeben wird. Das gilt unabhängig davon nach der 4. Klasse. Sofern der Bedarf durch einen Bescheid festgestellt wird, kann ein Vertrag für die 5. und 6. Klasse abgeschlossen werden. Zur gleichzeitigen Beendigung sowohl des Schulvertrags als auch des Hortvertrags genügt es, wenn die Eltern allein den Schulvertrag kündigen.

8. Zustellungsbevollmächtigung

Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme aller Mitteilungen des Trägers, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag von Kindern ergehen.

9. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Zur Durchführung dieses Vertrages ist der Träger zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Sorgeberechtigten/Eltern sowie des Kindes befugt. Für Einzelheiten wird auf die Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten (**Anlage 5**) verwiesen.

10. Sonstiges

- 10.1 Eine Haftung für die von den Eltern oder den Kindern in den Hort mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Tablets, Computer, Handys oder andere Gegenstände wird nicht übernommen.

10.2 Die Eltern haben für den Vertrag maßgebende Änderungen wie z. B. die des Namens, der Wohnanschrift und der Bankverbindung unverzüglich dem Träger mitzuteilen.

10.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem verfolgten Zweck so weit wie möglich entspricht.

10.4 Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der jeweils geltenden Fassung.
- Benutzungs- und Beitragsordnung der Schulhorte in Trägerschaft des Erzbistums Berlin in der jeweils geltenden Fassung (**Anlage 1**)
- "SEPA-Lastschriftmandat" (**Anlage 2**)
- Beitragstabelle des Trägers (**Anlage 3**)
- Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten (**Anlage 4**)
- ggf. Pädagogische Konzeption des Hortes (**Anlage 5**)
- ggf. Hausordnung des Hortes (**Anlage 6**)

Für das Kind:

_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Unterschrift Personenberechtigte(r)/Eltern (1)	Unterschrift Personenberechtigte(r)/Eltern (2)

Für den Träger:

Ort, Datum

Unterschrift Träger